

Durch Betreten des Veranstaltungsareals unterwirft sich der Besucher  
nachstehender

## Haus- und Platzordnung

1. Als Veranstaltungsgelände gelten alle Startorte, der Zielbereich, die gesamte Streckenführung, sowie die vom Veranstalter ausgewiesenen Fanmeilen.
2. Der Zutritt zum Zielbereich setzt ein gültiges Tagesticket oder einen Berechtigungsausweis voraus. Für den Zutritt zur Veranstaltung gibt es keine Altersbeschränkung.
3. Mit dem Erhalt der Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises unterwirft sich der Inhaber der Bestimmungen der Haus- und Platzordnung.
4. Das Mitbringen von sperrigen, großen Taschen und großen Rucksäcken, Reisekoffern sowie Sporttaschen ist nicht gestattet. Als sperrig im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Gepäckstücke, die größer als 25 cm x 25 cm x 25 cm sind. Zudem ist die Mitnahme von Kinderwägen, Fahrrädern und Campingstühlen nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung kann der Verweis aus dem Veranstaltungsgelände erfolgen.
5. Die Mitnahme von Flaschen, Becher, Krüger oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus PET, Glas, Thermosflaschen oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind, ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Babynahrungsmittel und Medikamente.
6. Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzen sind zudem nicht gestattet.
7. Im gesamten Veranstaltungsgelände gilt ein absolutes Start-, Flug- und Landeverbot von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen).
8. Für Schäden und Verunreinigungen jeglicher Art im, am und um das Veranstaltungsgelände bzw. an Einrichtungsgegenständen, Geräten oder sonstigen Gegenständen haftet der Verursacher.
9. Bei Konzerten bzw. bei Veranstaltungen mit Musik kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Es kann durch Gedränge zu Kreislaufschwächen und Verletzungen kommen, für die der Veranstalter keine Haftung übernimmt.
10. Das Mitbringen von Gegenständen, die als Wurfgeschosse verwendet werden können, wie auch Regenschirmen, Getränken, Glasbehältern, Dosen, Plastikkanistern, leicht zerbrechlichen Gegenständen, alkoholischen Getränken, pyrotechnischen Gegenständen jeglicher Art insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Böller, Laser-Pointer, Fackeln, Fahnenstangen über 1m, Gasdruckfanfaren sowie Waffen ist untersagt.
11. Im gesamten Zielgelände gilt absolutes Hundeverbot, ausgenommen davon sind Begleithunde. In den restlichen Veranstaltungsstätten müssen Hunde an die Leine genommen werden.
12. Unfälle und Schäden im Veranstaltungsgelände sind unverzüglich dem Veranstalter, bzw. den dortigen Aufsichts- und Sicherheitsorganen anzuzeigen.



13. Bei Abbruch/Absage der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. schlechte Witterung, Sicherheitsrisiko) entstehen keinerlei Ansprüche für den Besucher.
14. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes zu sperren.
15. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Programm ohne vorherige Ankündigung zu ändern.
16. Die Organe des Veranstalters, Aufsichts- und privaten Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die Zutritt zu dem Veranstaltungsgelände haben wollen, nach gefährlichen bzw. verbotenen Gegenständen zu durchsuchen. Ebenso sind sie berechtigt deren mitgeführte Behältnisse auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser AGB dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen. Für mitgebrachte bzw. abgegebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
17. Den Anordnungen des privaten Sicherheitsdienstes sind Folge zu leisten. Weiteres sind die Organe des Sicherheitsdienstes berechtigt, die unter Punkt 5, 6, 9 angeführten Gegenstände abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden freiwillig abgegeben und gelten als Müll – der Veranstalter übernimmt keine Haftung oder Garderobepflicht.
18. Die Organe des Aufsichts-, privaten und öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiteres berechtigt, Personen die eine Durchsuchung verweigern oder gefährliche bzw. verbotene Gegenstände ins Veranstaltungsgelände mitführen wollen, des Veranstaltungsgeländes zu verweisen. Jenen Besuchern, die bekannte oder potentielle Unruhestifter sind, offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden ebenfalls des Veranstaltungsgeländes verwiesen.
19. Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt dem Veranstalter und dessen Organen vorbehalten.
20. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen verletzt, geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
21. Den Anordnungen des Aufsichts- und privaten Sicherheitsdienstes bzw. der Polizei zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird geahndet und zieht den Verweis vom Veranstaltungsgelände nach sich.
22. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den im Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
23. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen der Veranstaltung dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht kommerziell genutzt werden. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.
24. Das Verbreiten extremistischer Parolen und das Tragen solcher Symbole führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung. Rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches, homophobes oder politisches Propagandamaterial ist im Veranstaltungsgelände ausdrücklich untersagt.
25. Im Falle unvorhergesehener Ereignisse wie zu großem Andrang, Überfüllung eines oder mehrerer Veranstaltungsorte, bei Notfällen, Engpässen, gefährlichen und zu dicht gedrängten Ansammlungen von Menschen, sowie sonstigen



- sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, kann der Veranstalter den Zutritt zu einzelnen Veranstaltungsorten vorübergehend oder teilweise beschränken oder ganz untersagen. Der Veranstalter übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass das gesamte Veranstaltungsgelände zu jedem Zeitpunkt während der Veranstaltung unverzüglich und vollständig zugänglich ist.
26. Der Veranstalter ist nicht für verloren gegangene, gestohlene und/oder zerstörte Gegenstände verantwortlich.
  27. Bei Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt man sich damit einverstanden, gefilmt oder fotografiert zu werden, keinen Einwand gegen eine wie auch immer geartete Veröffentlichung live oder zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben oder welche auch immer gearteten Ansprüche in diesem Zusammenhang an den Veranstalter oder dessen Auftragnehmer zu stellen.
  28. Alle Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.
  29. Die Verteilung von Flugzetteln, Sticker, Zeitschriften bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist vom Veranstalter zu genehmigen.
  30. Das unberechtigte Einbringen von Werbemitteln aller Art (z.B. Transparente, Prospekte, Zeitungen, etc.) ist streng verboten.
  31. Es gilt das Tiroler Jugendschutzgesetz!

Für den Veranstalter

Andreas Klingler

Innsbruck-Tirol Rad WM 2018 GmbH | Innrain 6-8 | 6020 Innsbruck